

Marcel Blunier
Breitgasse 13
8610 Uster

Uster 30. September 2025

An die
Geschäftsleitung
des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

gemäss Kantonsverfassung Artikel 24 Absatz c mit der Rechtsform : Allgemeine Anregung

Der Titel der Initiative lautet :

Präzisierung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz betreffend SVA

Anträge

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) 832.01 des Kantons Zürich vom 29. April 2019 sei wie folgt zu präzisieren bzw. zu ändern :

- Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) muss allen Personen welche Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben, - zwingend ein Antragsformular in Papierform - zustellen.
- Die SVA darf sowohl in Papier- als auch in Online-Antragsformularen IPV-anspruchsberechtigte Personen nicht zwingen, persönliche Daten anzugeben welche zur Behandlung der IPV-Anträge nicht unbedingt erforderlich sind, dies betrifft insbesondere Telefonnummern und E-Mail-Adressen, sowie zukünftig auch E-ID's .

Sollte die gegenteilige Praxis der SVA in den vergangenen Jahren dazu geführt haben dass hunderte oder tausende Personen deswegen keine IPV-Anträge stellten, muss die SVA dies korrigieren.

Begründung

Am Sonntag 28. September 2025 wurde die Abstimmungsvorlage betreffend E-ID ganz knapp mit 50,4 % angenommen. Das bedeutet das 49,6 % aller abstimmenden Personen diese Vorlage ablehnten.

Woher kommt dieses sehr tiefe Misstrauen gegenüber dieser Gesetzesvorlage ?. Mindestens ein Grund für dieses weitverbreitete Misstrauen ist auch im Kanton Zürich vorhanden.

Gemäss dem Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) 832.01 des Kantons Zürich vom 29. April 2019 , Fassung vom 1. 1. 2021 , Seite 6 , gilt :

D. Verfahren Antrag und Entscheid
§ 18.

- 1 Die SVA richtet Prämienverbilligungen nur auf Antrag hin aus.
- 2 Sie stellt Personen, deren Prämienverbilligungsanspruch sich aus den amtlichen Registern ergibt, von Amtes wegen ein Antragsformular zu.

Gemäss der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) 832.1 des Kantons Zürich vom 1. 4. 2020 Seite 8, gilt :

B. Antragstellung Zustellung des Antragsformulars

§ 23.

- 1 Die SVA stellt den Personen, die gemäss vorläufiger Berechnung Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein Antragsformular samt Erläuterungen zu. Sie weist sie auf das Melderecht, die Meldepflicht und die Möglichkeit der Prämienübernahme gemäss §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 15 Abs. 1 EG KVG hin.
- 2 Personengruppen, deren Prämienverbilligung gemeinsam zu bestimmen ist, stellt sie nur ein Antragsformular zu. Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten ein eigenes Antragsformular.

Es muss gesetzlich also, - von Amtes wegen - , ein - Antragsformular - , - zugestellt - werden.

Anträge sollen gemäss SVA nur noch Online eingereicht werden, Papierformulare werden nicht mehr zugestellt

Obwohl gesetzlich gefordert liegt dem Brief der SVA seit zwei Jahren kein Antragsformular mehr bei. In dem Brief wird man nur aufgefordert : «Bitte füllen Sie den Online-Antrag aus. Das geht ganz einfach und schnell. So kommen Sie zu Ihrem persönlichen Antrag : ... »

Dass man gemäss dem Gesetz eigentlich auch ein Papierformular ausfüllen und der SVA per Post zustellen können sollte, wird im Brief der SVA nicht erwähnt.

Ein Verweis auf ein Webseitenformular ist offensichtlich keine Zustellung eines Formulars, die SVA verstösst mit diesem Vorgehen vorsätzlich gegen das Gesetz.

« Rund 800'000 Erwachsene in der Schweiz können nicht richtig lesen und schreiben. » <https://www.srf.ch/news/schweiz/funktionaler-analphabetismus-es-ist-nie-zu-spaet-wenn-erwachsene-lesen-lernen>

Grob geschätzt gibt es im Kanton Zürich etwa 40'000 Personen welche schlecht lesen und schreiben können. Man stelle sich auch vor, eine 80-jährige Person wohnt in einem Altersheim, ist geistig noch fähig ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, will sich aber nicht mehr mit Computern, Internet, Smartphones und solchen Sachen befassen.

Solche Personen sind darauf angewiesen dass sie Anträge für die IPV möglichst einfach und unkompliziert stellen können. Ein einfach und verständlich gehaltenes Formular ausfüllen und per Post der SVA zustellen.

Das wäre gegeben, wenn sich die SVA an das Gesetz halten würde und wie vorgeschrieben Antragsformulare verschicken würde.

Informationsunterlagen bei Abstimmungen und Wahlen des Bundes und des Kantons sind seit ein paar Jahren in sogenannter einfacher Schreibweise verfasst, damit möglichst alle

Personen in diesem Land verstehen, worum es geht und an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen (können).

Der Gesetzgeber beabsichtigte meines Erachtens im Jahr 2019, dass die Anträge für IPV ganz niederschwellig gehalten sein müssten.

Bei der SVA wollen verantwortliche Personen aber offensichtlich die Geschäftsprozesse der SVA optimieren, wollen dass zukünftig alles möglichst nur noch digital erledigt werden solle. Das ist meines Erachtens aber nicht im Sinne der aktuellen Gesetze. Bei der SVA will man anscheinend die Digitalisierung knallhart durchdrücken. Wer nicht fähig ist, Anträge online zu stellen, hat halt Pech gehabt.

Bei der SVA nimmt man es meines Erachtens vorsätzlich in Kauf, dass Personen welche eigentlich Anspruch auf IPV hätten, vor solchen Hürden kapitulieren und deshalb keinen Antrag stellen. Möglicherweise wurden in den vergangenen Jahren deswegen hunderte oder tausende Anträge nicht gestellt.

Die SVA erzwingt von den IPV-anspruchsberechtigten Personen Daten, die sie zur Bewältigung ihrer Aufgaben nicht benötigt

Innerhalb des Online-Formulars hat es Pflichtfelder welche zwingend ausgefüllt werden müssen. Ist in einem dieser Pflichtfelder kein Eintrag vorhanden, kann der Antrag nicht abgeschickt, bzw. nicht versendet werden. Zu diesen Pflichtfeldern gehören in dem Online-Antragformular der SVA auch die Eingabefelder «Telefon» und «E-Mail».

Ohne Angabe einer Telefonnummer oder ohne Angabe einer E-Mail-Adresse ist es - unmöglich -, der SVA diesen Online-Antrag zuzustellen. Das bedeutet dass die SVA von IPV-anspruchsberechtigten Personen die Angaben Telefonnummer und E-Mail-Adresse generell erzwingt.

Es kann Personen geben, die kein Telefon haben, die keinen Computer haben, die keine Telefonnummer haben, die keine E-Mail-Adresse haben.

Es gibt auch Personen, die ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer aus Datenschutzgründen ganz bewusst nicht bekanntgeben wollen, oder weil sie, in wichtigen Angelegenheiten, auf Schriftlichkeit per Brief bestehen wollen, damit, falls später allenfalls mal nötig, klare Beweisbarkeit gegeben ist.

Bei - normalen - E-Mails gibt es grundsätzlich keine Garantie, dass eine versendete E-Mail auch den Empfänger erreicht hat. Gelegentlich landen wichtige E-Mails auch in einem Spam-Ordner. Auf normale E-Mails sollte man sich nicht verlassen, wenn es um wichtige Angelegenheiten geht.

Für Personen welche absehbar oder öfters ihre Wohnadresse wechseln, ist es sicher sinnvoll der SVA eine Telefonnummer und / oder eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bei allen anderen Personen welche ihre Wohnadresse absehbar nicht wechseln, besteht kein Grund, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben. In diesen weit überwiegenden Fällen sammelt und speichert die SVA persönliche Daten, welche sie gar nicht braucht. Warum tut die SVA das? Nicht weil es erforderlich wäre, sondern einfach: Weil man es kann! . Und weil es doch einfach Spass macht, viele andere Leute zu etwas zwingen zu können.

Gemäss der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) 832.1 des Kantons Zürich vom 1. 4. 2020 Seite 7, Paragraphen 20 und 21 gilt : Die SVA darf folgende Daten aus der kantonalen Einwohnerplattform beziehen und speichern :

- a. AHV-Versichertennummer,
- b. Name und Vornamen,
- c. Geburtsdatum,
- d. Geschlecht,
- e. Zivilstand,
- f. Todesdatum,
- g. Ausländerkategorie,
- h. Meldegemeinde und Meldeverhältnis,
- i. Zuzugsdatum, Herkunftsdatum, Wegzugsdatum und Zielort,
- j. Zustelladresse und Wohnadresse,
- k. Umzugsdatum,
- l. Gebäudeidentifikator und Wohnungsidentifikator,
- m. Ehe oder eingetragene Partnerschaft,
- n. Kindesverhältnisse,
- o. Datum Zivilstandereignis,
- p. Haushaltsnummer,
- q. amtlicher Name des Vaters und der Mutter / der Elternteile bei der Geburt.

Mittels diesen Daten kann die SVA alle ihre Aufgaben erfüllen.

Die SVA könnte die ihr nach dem KVG übertragenen Aufgaben auch erfüllen, ohne dass sie die IPV-anspruchsberechtigten Personen zwingt, der SVA eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Bis vor ein paar Jahren konnte die SVA ihre Aufgaben auch ohne Erzwingung von Telefonnummer und E-Mail-Adresse erfüllen. Neuerdings scheint das aber nicht mehr möglich zu sein. Wenn man will, findet man immer einen Grund, möglichst viele Daten zu erheben und zu speichern.

Dokumente der SVA welche diverse persönliche Daten enthalten, sollten aus Gründen des Datenschutzes sicher nicht mittels normaler E-Mail versendet werden. Wenn man aber über E-Mail-Adressen verfügt, ist die Versuchung bei der SVA doch sehr gross, solche Dokumente trotzdem « ausnahmsweise ! » mittels normaler E-Mail zu versenden.

Das hat der Initiant selbst erlebt.

Warum misstrauen sehr viele Einwohner der Schweiz der Digitalisierung ?

Es zeigt sich immer wieder dass Personen immer mehr und mehr und mehr gezwungen werden, unnötigerweise persönliche Daten anzugeben. Im Kanton Zürich macht auch die SVA dabei mit. Und Behörden schauen dem einfach zu und tun nichts dagegen.

Unter solchen Umständen wäre es gar nicht erstaunlich, wenn man bei der SVA in zwei Jahren nur noch IPV-Anträge online stellen kann und zwingend eine E-ID angeben muss, obwohl die Verwendung einer E-ID « theoretisch ! » doch eigentlich freiwillig sein soll.